

# Statuten

## **Name und Sitz**

Unter dem Namen Verband Natur-Dialog besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 9063 Stein AR, Boden 105.

## **Zweck**

Der Verband ist ein Raum, der zur Vernetzung von Menschen einlädt, die den Natur-Dialog-Ansatz in ihr Tun und Handeln einbeziehen. Der Verband stellt sich die Aufgabe den Natur-Dialog-Ansatz lebendig und sichtbar zu halten, so dass er sich sinnvoll und wirksam innerhalb des Netzwerks und in der Öffentlichkeit entfaltet. Im Fokus steht eine Lobbyarbeit, die daran erinnert, dass Menschen, Tiere, Steine, Pflanzen verwandt und mit den Elementen und Kräften der Natur verbunden sind und somit in gegenseitiger Mitverantwortung leben.

Der Verband Natur-Dialog

- ist ein Netzwerk für Menschen, die diese Arbeitsweisen in Beratung, Psychotherapie, Pädagogik, Kunst, Gemeinwesen, Landwirtschaft, Gesundheitswesen, Erwachsenenbildung, Coaching, Supervision und Organisationsentwicklung einbeziehen
- fördert Theoriebildung und Methodenentwicklung in diesem Feld
- fördert Qualitätsentwicklung der Angebote
- setzt sich für notwendige Rahmenbedingungen dieser Arbeitsweise ein
- fördert Vernetzung und Austausch unter den Mitgliedern und relevanten Partner\*innen
- fördert die Anerkennung der Arbeitsweisen und Ausbildungen
- vertritt die gemeinsamen Interessen der Mitglieder in der Öffentlichkeit

## **Mittel**

Zur Verfolgung des oben genannten Zwecks stehen Mittel aus folgenden Quellen zur Verfügung:

- Mitgliedsbeiträge von Aktiv- und Fördermitgliedern
- Spenden
- Sponsoring
- Subventionen und öffentliche Fördermittel
- Crowdfunding
- Erträge aus Verbandsaktivitäten

## **Mitgliedschaft**

Jede natürliche und juristische Person, welche die Statuten anerkennt, kann Aktivmitglied werden. Über die unterjährige Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied (natürliche oder juristische Person) verfügt über eine Stimme in der Generalversammlung.

Jede natürliche und juristische Person, welche die Zielsetzung des Verbandes unterstützt, kann Fördermitglied ohne Stimmrecht werden. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet ebenfalls der Vorstand.

Jede natürliche und juristische Person kann zeitgleich nur entweder Aktiv- oder Fördermitglied sein.

## **Die Mitgliedschaft erlischt**

- durch Auflösung des Verbandes
- durch Austritt, Ausschluss oder Tod (respektive Auflösung bei juristischen Personen)
- wenn nach zweimaliger Mahnung der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist.

## Organe des Vereins

### 1. Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand vier Wochen im Voraus schriftlich oder per Email eingeladen, eine Traktandenliste ist beigefügt. Die Jahresrechnung, ein Tätigkeitsbericht und ein Ausblick auf das kommende Geschäftsjahr sind die Minimalpunkte der Tagesordnung. Anträge von Mitgliedern auf Aufnahme oder Änderungen der Traktandenliste sind bis spätestens 2 Wochen vor der GV beim Präsidium anzumelden. Eine aktualisierte Traktandenliste steht am Versammlungstag zur Verfügung.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- Genehmigen des Protokolls der vorgängigen Generalversammlung
- Jahresberichte, Jahresrechnung und Revisionsbericht abnehmen sowie Vorstand entlasten
- Wahl des Vorstands
- Festsetzen und Ändern von Statuten und Leitbild
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- Nimmt die Jahresplanung und das Jahresbudget zur Kenntnis
- Beschluss über die Auflösung des Vereines

Allen Beschlüssen geht ein adäquater Dialog voraus. In den Formen der Entscheidungsfindung sucht der Vorstand bzw. die Moderation nach soziokratischen oder anderen sinnvollen, die Meinungsvielfalt wertschätzenden Methoden, die offenen Diskurs und breit getragene Entscheidungen unterstützen. Die Beschlussfassung kann beispielsweise mit einfachem Mehr der anwesenden Aktivmitglieder erfolgen, im Konsentprinzip oder auch in sichtbarem Einverständnis, welches in geeigneter Weise zum Ausdruck gebracht wird.

Für die Vereinsauflösung ist eine zustimmende Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich. Fördermitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen oder von einem Drittel der Mitglieder verlangt werden.

### 2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Personen, die die Ämter

- Präsident\*in und Präsident\*in (Ko-Präsidium)
- Qualitätsverantwortliche oder Qualitätsverantwortlicher
- Kommunikationsverantwortliche oder Kommunikationsverantwortlicher
- Kassier oder Kassierin

begleiten. Alle Kandidat\*innen werden von der Generalversammlung gewählt, der Vorstand konstituiert sich selber. Im Vorstand sind die einzelnen Regionen und Fachgruppen angemessen vertreten, es wird Ausgeglichenheit von Frauen und Männern angestrebt.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und besorgt die laufenden Geschäfte. Er vertritt den Fachverband gegen aussen. Er ist befugt, ein Geschäftsreglement zu erlassen und die anfallenden Arbeiten einer Geschäftsführung zu delegieren. Die Amtsdauer für den Vorstand beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Generalversammlung wählt für 1 Jahr ein\*e Rechnungsprüfer\*in, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

### **Unterschrift und Haftung**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsident\*in und Präsident\*in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung. Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Auflösung des Vereins**

Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen entweder

- unter allen Aktivmitgliedern anhand der Stimmberechtigung aufgeteilt oder
- fällt an eine Institution bzw. Organisation die den gleichen Zweck verfolgen oder
- wird an eine gemeinnützige Organisation gespendet.

### **Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 03. Januar 2020 angenommen sind damit in Kraft getreten.



Dr. Ute Vogl  
Präsidentin



Christian Mülle  
Präsident